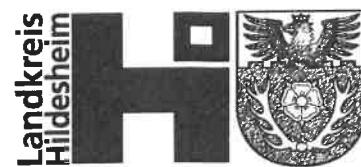


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022	Herausgegeben in Hildesheim am 21. September 2022	Nr. 45
-------------	--	---------------

Inhalt	Seite
14.09.2022 - Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 408 von Michaela Kroll, Landkreis Hildesheim	726
15.09.2022 - Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang, Landkreis Hildesheim	727
15.09.2022 - Gemeinde Harsum; Bekanntmachung einer Straßenwidmung	729
15.09.2022 - Sitzung des Kreisauswahlschusses zur Feststellung der Wahlkreisergebnisse für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022	730
16.09.2022 - Landkreis Hildesheim; Sitzung des Kreistages	731
16.09.2022 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Söhlde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)	737
20.09.2022 - Landkreis Hildesheim; Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 319 in der Ortschaft Bodenburg, Stadt Bad Salzdetfurth	743

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

101 Personal- und Organisationsamt
(101) 11-02-45

Öffentliche Bekanntmachung

Der für

Frau Michaela Kroll ausgestellte Dienstausweis Nr.408 vom 18.03.2022

ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hildesheim, den 14. September 2022



Baule

**Sitzung des Ausschuss für Migration, Integration,
Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang**

am Dienstag, 27. September 2022 um 16:00 Uhr
im großer Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 09.06.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Situation der geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Landkreis Hildesheim
 - 4.1. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
 - Antrag vom 28.02.2022
 - Antrag 57/XIX
 - 4.2. Sachstandsbericht der Verwaltung
5. Integrationshelfer*innen am Limit
Positionspapier der KAGFW zur aktuellen Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
6. Zuschüsse für Migrationsarbeit aus der Förderrichtlinie Kofinanzierung
 - Antrag der Gruppe vom 06.09.2022
 - Antrag 173/XIX
7. Migrationsberatung - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur CO-Finanzierung des Eigenanteils für Förderprojekte der Integration Geflüchteter aus Förderrichtlinien des Bundes, Landes und der EU u.a. -
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 02.08.2022
 - Antrag 154/XIX
8. Förderung des Sprachlernprojektes der Universität Hildesheim für 2022-2025 sowie des Ergänzungsprojektes "Gemeinsam Lernen" 2022-2025
Vorlage wird nachgereicht
9. Unterbringung oder Betreuung von Flüchtlingen -
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 22.08.2022
 - Antrag 163/XIX

10. Ausbau der stationären- und teilstationären Altenpflege im Landkreis Hildesheim -
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2022
- Antrag 167/XIX
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 15.09.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Knollmann



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 15.09.2022
Az.: 30 64 / Harsum wi/se
1609 / 2210 M

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum hat am 27.06.2022 beschlossen, den in der Gemarkung Harsum, Flur 14, Flurstück 322/1 verlaufenden Straßenteil (Breite Straße) gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Harsum, Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim die Klage zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover einzulegen.

Litfin

**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlkreisergebnisse für die
Landtagswahl am 09. Oktober 2022**

Am

**Donnerstag, dem 13. Oktober 2022 um 15.00 Uhr tritt im
kleinen Sitzungssaal des Kreishauses (E1/183),
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim,**

der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 zusammen.

Tagesordnung

1. Bericht über die Prüfung der Niederschriften der Wahlvorstände.
2. Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl am 09.10.2022 in den Wahlkreisen 20, 21 und 22.

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 15.09.2022

**Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahlkreise
20 - Hildesheim
21 - Sarstedt/Bad Salzdetfurth
22 - Alfeld**


Voß

Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, den 29.09.2022 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Verpflichtung von nachrückenden Ersatzpersonen;
hier: Dietmar Schellhammer
- Vorlage 231/XIX
3. Genehmigung des Protokolls vom 24.03.22, 05.05.22 und 23.06.22
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
7. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
8. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
9. Corona-Situation im Landkreis Hildesheim
10. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
- Antrag der Gruppe vom 28.02.2022
- Antrag 57/XIX
11. Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- Antrag der FDP-Fraktion vom 11.08.2022
- Antrag 160/XIX

11.1. Anwendbarkeit des § 182 NKomVG - Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz

- Vorlage 183/XIX - 3

12. Tätigkeit und Erreichbarkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes

- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2022
- Antrag 165/XIX

13. Unterbringung oder Betreuung von Flüchtlingen -

- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.08.2022
- Antrag 163/XIX

14. Migrationsberatung - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur CO-Finanzierung des Eigenanteils für Förderprojekte der Integration Geflüchteter aus Förderrichtlinien des Bundes, Landes und der EU u.a. -

- Antrag der CDU-Fraktion vom 02.08.2022
- Antrag 154/XIX

15. Erstellung eines Katastrophenschutzplanes

- Vorlage 242/XIX

15.1. Erstellung eines Katastrophenschutzplanes -

- Antrag der Gruppe vom 12.05.2022
- Antrag 120/XIX

16. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes

- Vorlage 243/XIX

16.1. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes -

- Antrag der Gruppe vom 12.05.2022

- Antrag 121/XIX

17. Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Hildesheim -

Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2022

- Antrag 130/XIX

18. Ausbau der stationären- und teilstationären Altenpflege im Landkreis Hildesheim -

Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2022

- Antrag 167/XIX

19. Energiesparmaßnahmen durch den Landkreis Hildesheim

- Antrag der FDP-Fraktion vom 04.08.2022

- Antrag 155/XIX

20. Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und CO²-Speichern -

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.08.2022

- Antrag 161/XIX

21. Förderung von Photovoltaikanlagen -

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.04.2022

- Antrag 103/XIX

21.1. "PV-Anlagen" -

Antrag der Gruppe vom 26.04.2022

- Antrag 106/XIX

22. Förderung von Photovoltaikanlagen - Beschaffung von PV-Balkonmodulen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.09.2022

- Antrag 169/XIX

22.1. "Förderprogramm für steckerfertige Balkon PV-Module für Mieter*innen" -

Antrag der Gruppe vom 30.05.2022

- Antrag 131/XIX

22.2. Photovoltaik - Förderprogramm für steckerfertige Balkon PV-Module für Mieter*innen

- Antrag der Gruppe vom 01.09.2022

- Antrag 168/XIX

23. Investitionsbedarf an kreiseigenen Schulen

- Antrag der FDP-Fraktion vom 14.07.2022

- Antrag 149/XIX

24. Berufsbildende Schulen im Landkreis Hildesheim -

Antrag der CDU-Fraktion vom 08.09.2022

- Antrag 177/XIX

25. ÖPNV und Schülerbeförderung - Tarifverbund ROSA, 25 € Ticket

- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.07.2022

- Antrag 150/XIX

26. Altlast Desdemona, Grundwassersituation/Grundwasseruntersuchung -

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2022

- Antrag 143/XIX

26.1. Grundwasseruntersuchung im Bereich Kali und Salz -

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2022

- Antrag 142/XIX

27. Abfallbeseitigung, Aufbereitung und Zwischenlagerung von Bodenaushub und Bauschutt -

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.08.2022

- Antrag 162/XIX

28. Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim) - Taxentarifordnung –
- Vorlage 239/XIX
29. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022 -
Antrag der FDP-Fraktion vom 08.09.2022
- Antrag 174/XIX
30. Massive Haushaltsrisiken des Landkreises Hildesheim; Antrag Bezug: Verfügung des Innenministeriums vom 17.08.2022 -
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 12.09.2022
- Antrag 178/XIX
31. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022
- Vorlage 271/XIX
32. Sanierungs- und Finanzbedarf der Kurbetriebsgesellschaft Bad Salzdetfurth mbH
- Antrag der FDP-Fraktion vom 04.08.2022
- Antrag 156/XIX
33. Tempo 30 km/h vor der "Ev.-lth. Integrative KiTa St. Lukas Garmissen mit Krippe" in Garmissen-Garbolzum -
Antrag der FDP-Fraktion vom 24.05.2022
- Antrag 128/XIX
34. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf-
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.07.2022
- Antrag 153/XIX
35. Jugendparlament - Beratende Stimmen in den Fachausschüssen -
Antrag der Gruppe vom 05.09.2022

- Antrag 170/XIX

36. TOP "Benennung eines weiteren hinzugewählten Mitglieds mit beratender Stimme im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt- und Hochwasserschutz" -

Antrag der Gruppe vom 29.08.2022

- Antrag 166/XIX

37. Umbesetzung von Ausschüssen des Kreistages

- Vorlage 232/XIX **-Unterlagen werden nachgereicht-**

- 37.1. Umbenennung der Ausschussvorsitzenden und Umbesetzung in den Ausschüssen des Kreistages -

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2022

- Antrag 179/XIX

38. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. a. Zuwendungen

- Vorlage 257/XIX

39. Mitteilungen der Verwaltung

40. Anfragen

Hildesheim, 16.09.2022

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Söhlde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 15. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Söhlde wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Söhle Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 **Billigkeitsmaßnahme**

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8 **Haftung**

Die Gemeinde Söhlde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

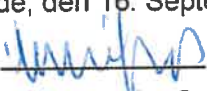
§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige *Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Söhlde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.06.2001* sowie der entsprechende *Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Söhlde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.06.2001* außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Söhlde, den 16. September 2022

gez.  (Marienfeldt),
Bürgermeister der Gemeinde Söhlde



Inkrafttreten, Tag nach der Veröffentlichung:

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Söhlde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. September 2022

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. je Einsatzkraft | 45,00 €/Stunde |
|--------------------|----------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 70,00 €/Stunde |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 150,00 €/Stunde |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 120,00 €/Stunde |
| 4. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 200,00 €/Stunde |
| 5. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 350,00 €/Stunde |
| 6. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 350,00 €/Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Söhlde, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Unfugalarm und Einsatz bei Fehlalarm an / durch Brandmeldeanlagen

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach I. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach II.

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt - 206
Az.: (206) 36-82-00

Hildesheim, 20.09.2022

**Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 319 in der Ortschaft Bodenburg,
Stadt Bad Salzdetfurth**

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 319 in der Ortslage Bodenburg wie folgt neu festgelegt:

Neuer Standort OD Stein: Kreisstraße 319, Abschnitt 10, Station 50 (genaue Festlegung vor Ort durch Straßenbaulastträger)- siehe auch Kennzeichnung auf dem Kartenausschnitt

Hinweis:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u. a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§18), die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§20) und baulichen Anlagen an Straßen (§24), die Verlegung von Versorgungsleitungen (§23), die Straßenbaulast (§§43,49) und die Reinigungspflicht (§52).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrag



Wüstefeld

